OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700839/2/KLi

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Oktober 2020 des F E, geb. x 1991, J W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2020, GZ: VStV/920300321626/2020 – Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses hinsichtlich der Strafe Folge gegeben, der Strafausspruch wird aufgehoben und von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

II. Der Beschwerdeführer hat Im Hinblick auf Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses weder eine Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. September 2020, GZ: VStV/920300321626/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) dahingehend vorgeworfen, dass er am 14. Februar 2020, von 22:58 Uhr bis 23:05 Uhr in W durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Er habe vor der Dienststelle der PI Innere Stadt lautstark umhergeschrien, mehrmals gegen die Glasscheiben der Dienststelle geschlagen, Passanten und Taxilenker angepöbelt und über den ganzen Zeitraum das Ansehen der Polizei schlecht gemacht.

Der Bf habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG verletzt und werde gemäß dieser Norm eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt. Die Verfahrenskosten hinsichtlich dieser Übertretung wurden mit 20 Euro bestimmt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. Oktober 2020, mit der das Straferkenntnis im Hinblick auf die Strafhöhe angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er befinde sich seit 25. Juni 2020 in der J W in Haft. Nachdem die geforderte Geldstrafe im Zusammenhang mit der verhängten Freiheitsstrafe stehe, bitte er um Milderung zu zahlenden Summe. Außerdem verfüge er auch nach der Haft nur über Notstandshilfe und BMS-Aufzahlung.

Er bitte daher höflichst um Nachsicht.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG abgesehen

werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (Z 2) bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Anzeige vom 16. Februar 2020, GZ: PAD/20/00325466/001/VStV, der PI Innere Stadt wurde gegen den Bf der Vorwurf erhoben, er habe am 14. Februar 2020, von 22:58 Uhr bis 23:05 Uhr in W, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er habe vor der Dienststelle PI Innere Stadt lautstark umhergeschrien, mehrmals gegen die Glasscheiben der Dienststelle geschlagen, Passanten und Taxilenker angepöbelt und über den ganzen Zeitraum lautstark das Ansehen der Polizei schlecht gemacht.

II.2. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Februar 2020, GZ: VStV/920300321626/2020, Spruchpunkt 1, wurde dem Bf mit diesem Vorwurf, , er habe am 14. Februar 2020, von 22:58 Uhr bis 23:05 Uhr in W, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er habe vor der Dienststelle PI Innere Stadt lautstark umhergeschrien, mehrmals gegen die Glasscheiben der Dienststelle geschlagen, Passanten und Taxilenker angepöbelt und über den ganzen Zeitraum lautstark das Ansehen der Polizei schlecht gemacht. Er habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG verletzt und es werde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden verhängt.

II.3. Dagegen richtete sich der Einspruch vom 11. März 2020, mit dem sich der Bf (noch) gegen den Schuldspruch und den Ausspruch über die Strafe richtete.

II.4. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31. März 2020, wurde neuerlich der Vorwurf erhoben, der Bf habe am 14. Februar 2020, von 22:58 Uhr bis 23:05 Uhr in W, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Er habe vor der Dienststelle PI Innere Stadt lautstark umhergeschrien, mehrmals gegen die Glasscheiben der Dienststelle geschlagen, Passanten und Taxilenker angepöbelt und über den ganzen Zeitraum lautstark das Ansehen der Polizei schlecht gemacht.

Der Bf hat dazu keine Stellungnahme abgegeben.

II.5. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen. Auf die obige Darstellung wird verwiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.2. Inwiefern der Bf dadurch einen Verstoß gegen § 81 Abs. 1 SPG verwirklicht hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung; ebenso die Frage der Strafzumessung.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. I Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner,

wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf vorgeworfen, er habe vor der Dienststelle PI Innere Stadt lautstark herumgeschrien, mehrmals gegen die Glasscheiben der Dienststelle geschlagen, Passanten und Taxilenker angepöbelt und über den ganzen Zeitraum lautstark das Ansehen der Polizei schlecht gemacht.

V.3. Aus dieser Formulierung geht jedoch nicht hervor, ob und inwieweit der in § 81 Abs. 1 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist. Es fehlt gänzlich an der Umschreibung der von der Störung tangierten Adressaten. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern, vielmehr wird dem Bf vorgeworfen, er habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten des Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG in Einklang gebracht werden. Ferner ist auch der Anzeige der Polizei, der Aufforderung zur Rechtfertigung und der Strafverfügung kein entsprechender Tatvorwurf zu entnehmen.

V.4. „Nach stRsp. des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich

beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm. 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg. 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), d.h. die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig ist, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006RZ 10).

V.5. Da weder eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, die eine Subsumtion des vorgeworfenen Verhaltens des Bf unter den Tatbestand des § 81 Abs. 1 SPG erlauben würde, noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses diesen Anforderungen entspricht, wäre eine Korrektur des Spruches durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer Ausdehnung des Tatvorwurfs und damit mit dessen Abänderung verbunden, was sich jedoch unter Berücksichtigung der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur als unzulässig erweist.

V.6. Da das dem Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs. 1 SPG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung.

V.7. Vor diesem Hintergrund wäre das Straferkenntnis daher im Hinblick auf Spruchpunkt 1aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Bf hat seine Beschwerde allerdings nur gegen die Strafhöhe erhoben, sodass der Schuldspruch im Hinblick auf Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses ungeachtet der obigen Ausführungen in Rechtskraft erwachsen und einer Überprüfung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entzogen ist. Insofern war (nur) der Strafausspruch aufzuheben und von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

V.8. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf im Hinblick auf Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses keine Kosten vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer